

Zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB zur 6. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Ferien- und Freizeitpark Glowe“

Die 6. Änderung erstreckt sich auf ein einzelnes Baugrundstück (Flst. 1/375, 1/284, 1/373, 1/261), für das ausschließlich die Lage des Baufensters geändert werden soll. Die Textlichen Festsetzungen gelten im Planbereich in der aktuellen Fassung (Stand 2. Änderung) unverändert fort.

Die Grundzüge der Planung, insbesondere die generelle Ausweisung zu Art und Maß der baulichen Nutzung sowie zur Bauweise werden unverändert beibehalten, so dass das vereinfachte Verfahren nach § 13 (1) BauGB angewandt wird. Umweltprüfung / Umweltbericht sind nicht notwendig.

Auf dem Grundstück ist ein Doppelhaus geplant. Um eine bessere Zuordnung des Gebäudes zu den Freiflächen zu erreichen und das Grundstück für beide Haushälften „gerecht“ teilen zu können, beabsichtigt der Bauherr eine gegenüber der ursprünglichen Anordnung gedrehte Stellung des Hauses. Da erkennbar keine öffentlichen Belange einer Drehung des Gebäudes entgegen stehen, sollen mit der Änderung die Vorstellungen des Vorhabenträgers umgesetzt werden.

Die Gemeinde Glowe verfügt über einen rechtskräftigen Flächennutzungsplan. Die Planung entspricht hinsichtlich der Aussagen zur Art der baulichen Nutzung dem rechtskräftigen FNP.

Es werden weder nationale noch internationale Schutzgebiete beeinträchtigt. Darum konnte das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB Anwendung finden.

Im Zuge der Behörden und Öffentlichkeitsbeteiligung sind keine Stellungnahmen mit inhaltlichen Hinweisen abgegeben worden.

Glowe, März 2011



Im Auftrag
Witt
Leiter Bauamt